# Öffentliche Niederschrift

über die 8. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Wattenbek am Donnerstag, dem 25. Februar 2016, um 19.30 Uhr im "Gemeindezentrum Schalthaus" in Wattenbek

# **Anwesend:**

GV Herr Bernd Voß als Vorsitzender

GV Herr Torsten Föh

**GV Herr Thomas Liebl** 

GV Herr Dr. Norbert Bruhn-Lobin als Vertreter für Herrn Sarau

GV Herr Björn-Olaf Maas

GV Herr Thomas Haese

Bgl. Mitglied Herr Metzlaff als Vertreter für Herrn Höper

# Es fehlen entschuldigt:

Herr Sarau Herr Höper

### Gäste:

Bürgermeister Schröder Frau Haese Herr Schäffer

# Protokollführerin:

Frau Rahm

**Herr Voß** begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr. Er stellt die form- und fristgerechte Ladung, sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

# **Tagesordnung:**

- 1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 2. Niederschrift über die Sitzung am 19.11 2015
- 3. Mitteilungen und Anfragen
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Betreute Grundschule Wattenbek; Betriebskostenauswertung 2015 und Gebührenkalkulation Schuljahr 2016/2017
- 6. Kindertagesstätte Wattenbek; Betriebskostenauswertung 2015
- 7. Kindertagesstätte Wattenbek; 8. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte
- 8. Bauhof: Beschaffung eines Schlegelmähers
- 9. Gehweg-Sanierung im Zuge der Kabelverlegung der Stadtwerke Neumünster

# Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 10 und 11 werden nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nichtöffentlich beraten

- 10. Personalangelegenheiten (Bericht des Bürgermeisters)
- 11. Grundstücksangelegenheiten (Antrag auf Verkauf gemeindlicher Grundstücke am nördlichen Lilienweg)

# TOP 1: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Der Ausschuss beschließt **einstimmig** die Tagesordnung einschließlich der Tagesordnungspunkte 10 und 11 in nichtöffentlicher Sitzung.

# TOP 2: Niederschrift über die Sitzung am 19.11. 2015

Herr Voß bittet um folgende Änderungen: Die Seitenzahlen sind zu ergänzen. Die Niederschrift erhält die Seitenzahlen 73 bis 83; S. 83 TOP 16: Bei Monika Lentfer muss es heißen: DRK.

Der Ausschuss beschließt **einstimmig** die Niederschrift vom 19.11.2015 mit den genannten Änderungen.

# **TOP 3: Mitteilungen und Anfragen**

# Mitteilungen

- a) **Herr Schröder** verweist auf die gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen Bordesholm und Wattenbek am 23.02.2016 bezüglich der **Kindertagesstättenplanung**. Die gesamte Finanzierung gestaltet sich als schwierig.
- b) Herr Schröder verweist auf die Änderung der Entschädigungsverordnung des Landes. Diese ist in der Anlage beigefügt (Anlage 1).
- c) **Herr Voß** teilt mit, dass das Amt gebeten wurde, der Gemeinde ein Muster einer **Ausbaubeitragssatzung** vorzulegen.
- d) Herr Voß teilt mit, dass die Vereinbarung bezüglich der Interimssporthalle Möhlenkamp als Anlage beigefügt wird (Anlage 2).
- e) Herr Voß teilt mit, dass Herr Gerecke gebeten wurde, der Gemeinde eine Vorlage zu fertigen, bezüglich Auflösung der Sonderrücklage.
- f) **Herr Föh** teilt mit, dass am 24.02.2016 der **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung** getagt hat. Es hat eine kleine Beanstandung gegeben. Ein Kältetrockengerät ist bei der Feuerwehr verbucht worden, war jedoch eine Beschaffung des Bauhofes. Eine Umbuchung kann nicht mehr vorgenommen werden. Es ist aufgefallen, dass sehr viele Rechnungen vorlagen für

die Miete eines Baggers. Herr Schröder teilt mit, dass es teilweise schwierig ist, die Rechnungen genau nach Einsatzgebiet aufzuteilen. Es wird jedoch, wenn möglich, vorgenommen. Herr Liebl teilt mit, dass die Containermiete sehr hoch ist. Es gibt günstigere Unternehmen. Es sollten Anfang des Jahres Angebote eingeholt werden um bei dem günstigsten Unternehmen Container zu mieten. Herr Schröder wird den Vorschlag berücksichtigen.

- g) **Herr Schröder** teilt mit, dass im Amt die **Prüfer des Kreises** anwesend waren. Es wurde sehr umfassend das Vergabewesen geprüft.
- h) **Herr Maas** teilt mit, dass in der nächsten Zeit voraussichtlich ein Gesetz erlassen wird, bezüglich **Einrichtung eines Sondervermögens ab 2017**. Dann werden die Gemeinschaftskassen der Feuerwehren in den Haushalt der Gemeinden als Sondervermögen aufgenommen werden müssen. Hintergrund ist die Tatsache, dass einige Feuerwehren sehr viel Vermögen in den Gemeinschaftskassen haben. Dies soll zukünftig erfasst werden.

# Anfragen

Keine

# **TOP 4: Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Anfragen gestellt.

# <u>TOP 5: Betreute Grundschule Wattenbek: Betriebskostenauswertung 2015 und Gebührenkalkulation Schuljahr 2016/2017</u>

**Herr Voß** verweist auf die Vorlage und auf die Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 24.02.2016.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an die Gemeindevertretung **einstimmig** wie folgt:

- I. Der Kostenausgleichbetrag für die Nutzung der Betreuten Grundschule Wattenbek wird für das Jahr 2015 auf 0,31 € pro veranlagter Betreuungsstunde festgesetzt.
- II. Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule Wattenbek werden zum kommenden Schuljahr 2016/2017 in unveränderter Höhe festgesetzt.

# TOP 6: Kindertagesstätte Wattenbek: Betriebskostenauswertung 2015

**Herr Voß** verweist auf die Vorlage und auf die Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 24.02.2016.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an die Gemeindevertretung einstimmig wie folgt:

Unter Zugrundelegung der Betriebskostenauswertung 2015 werden die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte Wattenbek für das kommende Kindergartenjahr 2016/2017 zunächst in unveränderter Höhe gem. § 3 der entsprechenden Gebührensatzung festgesetzt.

Die weitere Entwicklung bis zum Beginn des kommenden Kindergartenjahres bleibt jedoch abzuwarten.

# TOP 7: Kindertagesstätte Wattenbek: 8. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte

**Herr Voß** verweist auf die Vorlage und auf die Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 24.02.2016.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an die Gemeindevertretung einstimmig wie folgt:

Der Entwurf der 8. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Wattenbek vom 26.01.2016 für die Kindertagesstätte wird als Satzung beschlossen. Der Entwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses und dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

# TOP 8: Bauhof: Beschaffung eines Schlegelmähers

Herr Voß verweist auf die Vorlage und auf die gemeinsame Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Versorgung und Verkehr am 17.02.2016.

Herr Haese berichtet aus der gemeinsamen Sitzung. Aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes beim Bauhof wird es für sinnvoller gehalten, die Arbeiten fremd zu vergeben. Es bestand die allgemeine Auffassung, dass die Anschaffung im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2017 beraten wird, wenn sich noch ein Bedarf herauskristallisiert. Herr Schröder verweist auf die personelle Situation hinsichtlich der Arbeitsbelastung. Es werden viele Arbeiten fremd vergeben, um die zahlreichen Überstunden abzubauen.

Der Ausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

# TOP 9: Gehweg-Sanierung im Zuge der Kabelverlegung der Stadtwerke Neumünster

**Herr Voß** verweist auf die Vorlage und auf die gemeinsame Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Versorgung und Verkehr am 17.02.2016.

**Herr Haese** teilt mit, dass der Beschluss gefasst wurde, die Gehwege aufgrund der hohen Kosten ohne Pflasterung wiederherzustellen.

Der Ausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Beratung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte schließt **Herr Voß** die Öffentlichkeit aus.

Nichtöffentlicher Teil:	
TOP 10: Personalangelegenheiten (Berich	t des Bürgermeisters)
TOP 11: Grundstücksangelegenheiten (Ar am nördlichen Lilienweg)	ntrag auf Verkauf gemeindlicher Grundstücke
Herr Voß stellt die Öffentlichkeit wieder he Mit einem Dank an alle Beteiligten schließt l	
Vorsitzender	Protokollführerin

Seite 1 von 10 Aloged

# Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung: EntschVO

Ausfertigungsdatum: 19,03,2008

Ouelle:

Gültig ab:

01.06.2008

Fundstelle:

GVOBI, 2008, 150

Gültig bis:

Dokumenttyp:

30.05.2018 Verordnung

Gliederungs-Nr:

2020-3-29

Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) Vom 19. März 2008

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2016 bis 30.05,2018

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (LVO v. 12.10.2015, GVOB). S. 366)

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung, des § 73 Abs. 1 Nr. 4 der Kreisordnung, des § 26 Nr. 3 der Amtsordnung und des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit verordnet das Innenministerium:

#### Abschnitt I

# Allgemeines

# Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschallerter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, des Kreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach § 47 b und d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die kommunalen Körperschaften.
- (4) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

#### Abschnitt II

### Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

# § 2 Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und der Zweckverbandsversammlungen

- (1) Mitglieder von Gemeindevertretungen, Kreistagen, Amtsausschüssen und Zweckverbandsversammlungen können entweder Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 erhalten. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird gewährt entweder ausschließlich als monatliche Pauschale oder gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt
- 1. bei Mitgliedern der Gemeindevertretungen
  - a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden bis

zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohne	ern	30 Euro
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwo	hnern	82 Euro
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einw	ohnern	111 Euro
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einw	ohnern	124 Euro
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einw	ohnern	138 Euro
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einw	ohnern	168 Euro
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einw	ohnern	279 Euro
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einw	wohnern	334 Euro
über 150.000 Einwohnerinnen und Einw	ohnern	389 Euro

b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld in Gemeinden

	als monatliche Pauschale	als Sitzunggeld je Sitzung
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	10 Euro	23 Euro
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	30 Euro	23 Euro
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	38 Euro	23 Euro
	41 Euro	23 Euro

Einwohnern		
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	45 Euro	23 Euro
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	55 Euro	23 Euro
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	93 Euro	23 Euro
bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	111 Euro	23 Euro
über 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	129 Euro	23 Euro

# 2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale 389 Euro

his zu 20,000 Einwohnerinnen und

- b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 129 Euro als monatliche Pauschale und 23 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung,
- 3. bei Amtsausschussmitgliedern
  - a) ausschließlich als monatliche Pauschale 30 Euro
  - b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 10 Euro als monatliche Pauschale und 23 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung.
- 4. bei Mitgliedern der Verbandsversammlungen
  - a) ausschließlich als monatliche Pauschale 14 Euro
  - b) gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld 9 Euro als monatliche Pauschale und 23 Euro als Sitzungsgeld je Sitzung.

# § 3 Mitglieder der Gemeindeversammlung

Mitglieder der Gemeindeversammlung können für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld erhalten.

§ 4
Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten,
Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher,
Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher
in hauptamtlich verwalteten Ämtern

Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten, Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern können neben

EntschV\_SH\_2008 Seite 4 von 10

Sitzungsgeld oder Aufwandentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten in Gemeinden, Städten und Ämtern

bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	372 Euro
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	517 Euro
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	587 Euro
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	737 Euro
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	810 Euro
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	884 Euro
bis zu 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	960 Euro
über 75.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1472 Euro

# § 5 Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten

Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1472 Euro erhalten.

# § 6 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Städten

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und ehrenamtlich verwalteten Städten können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden mit

bis zu 200 Einwohnerinnen und Einwohnern	261 Euro
bis zu 400 Einwohnerinnen und Einwohnern	361 Euro
bis zu 600 Einwohnerinnen und Einwohnern	465 Euro
bis zu 800 Einwohnerinnen und Einwohnern	564 Euro
bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	699 Euro
bis zu 1.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	871 Euro
bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1055 Euro
bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1106 Euro

bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1178 Euro
bis zu 3.500 Einwohnerinnen und Einwohnern	1254 Euro
bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1323 Euro
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1401 Euro
bis zu 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1472 Euro
über 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1543 Euro

- (2) Gehört die Gemeinde keinem Amt an, erhöht sich der zulässige Höchstsatz der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters um 35 %.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:
- 1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Entschädigungssatzung kann eine pauschalierte Erstattung vorsehen.

# § 7 Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern

Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in ehrenamtlich verwalteten Ämtern können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Ämtern mit

bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	980 Euro
bis zu 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1353 Euro
bis zu 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1472 Euro
über 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	1592 Euro

# § 8 Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher

Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher können neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 326 Euro erhalten. An ihre oder seine Stelle tritt bei Zweckverbänden mit hauptamtlicher Verbandsvorsteherin oder hauptamtlichen Verbandsvorsteher die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

# § 9 Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld können erhalten:
- 1. Mitglieder der Hauptausschüsse sowie deren Stellvertretende,
- 2. Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
- 3. Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertretende,
- 4. Stellvertretende der Landrätin oder des Landrats,
- 5. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten,
- 6. Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung, § 41 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung, § 10 a Abs. 2 Satz 1 Amtsordnung und § 5 Abs. 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 46 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung,
- 7. Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende,
- 8. Vorsitzende von Beiräten nach § 47 b und d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
- 9. Mitglieder der Beiräte nach § 47 b Gemeindeordnung, diese nur insoweit, als sie keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten,
- 10. Mitglieder der Beiräte nach § 47 d Gemeindeordnung und § 42 a Kreisordnung sowie deren Stellvertretende,
- 11. Stellvertretende der in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Aufwandsentschädigung,
- 12. Stellvertretende der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Empfängerinnen und Empfängern von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung,
- 13. Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sowie
- 14. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 48 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung;
- Personen, die von der Gemeindevertretung, vom Kreistag, vom Amtsausschuss oder von der Verbandsversammlung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellt wurden; die Aufgabe darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen;

das Sitzungsgeld oder die Aufwandsentschädigung nach § 2 bleiben unberührt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion darf den in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 für die betreffende kommunale Körperschaft geltenden Höchstbetrag nicht erreichen und soll in einem angemessenen Abstand zum Höchstbetrag stehen. Bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung ist der mit der Funktion verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

EntschV SH 2008 Seite 7 von 10

(3) Sofern eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 nicht für die in Absatz 1 Nummer 4, 5, 13 und 14 genannten Funktionen. Der Höchstbetrag für eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für diese Funktionen darf den Betrag von 2676 Euro im Monat nicht überschreiten.

# § 10 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in Gemeinden, Städten und Ämtern mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 238 Euro, bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 297 Euro und über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 355 Euro. Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte kann eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung erhalten; die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die der zu Vertretenden nicht überschreiten.
- (2) Darüber hinaus kann ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Gemeinden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten von Ämtern oder von Gemeinden, die die Geschäfte eines Amtes führen, für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes sowie nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der amtsangehörigen Gemeinde ein Sitzungsgeld von 23 Euro gewährt werden. Das Sitzungsgeld für die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes zahlt das Amt.
- (3) Absatz 2 gilt für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend.

# § 11 Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetztes verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.
- (4) Die in § 16 Amtsordnung vorgesehene Kürzung der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden soll in den Fällen, in denen eine zeitweilig zur Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tätige Hilfskraft wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich und vertretbar erscheint, höchstens 25 %, jedoch nicht mehr als die Kosten für die Hilfskraft betragen.

# § 12 Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt 33 Euro.

Seite 8 von 10 EntschV SH 2008

(2) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(3) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

#### Abschnitt III

# Sonstige Entschädigungen

§ 13 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige. Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. In der Entschädigungssatzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Stunde nicht überschritten werden darf. Die Entschädigungssatzung kann einen Höchstbetrag festlegen, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz ist in der Entschädigungsatzung festzulegen. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

# § 14 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensiahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 13 gewährt wird.

### § 15 Fahrkosten

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern nach § 2 können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück

EntschV SH 2008 Seite 9 von 10

entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. Mai 2005 (BGBI I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBI. I S. 285). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

(2) Die Entschädigungssatzung kann für Entschädigungen nach Absatz 1 eine pauschalierte Erstattung vorsehen, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelentschädigungen zu bemessen ist.

# § 16 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger und Personen nach § 2 erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

#### Abschnitt IV

# Entschädigung in besonderen Fällen

# § 17 Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister

Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung bis zu 503 Euro erhalten. Den Stellvertretenden kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sofern Stellvertretende der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters ständig damit betraut sind, bestimmte Aufgaben zu erledigen, können sie eine Aufwandsentschädigung bis zu der in Satz 1 genannten Höhe erhalten.

#### Abschnitt V

### Schlussvorschriften

# § 18 Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

### § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 24. Januar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 7) \*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2006, (GVOBI. Schl.-H. S. 266) außer Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Mai 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. März 2008

Lothar Hay Innenminister

#### Fußnoten

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-20

Alge 2

# **ZWISCHEN**

### der Gemeinde Bordesholm

vertreten durch den Bürgermeister -

und

### der Gemeinde Wattenbek

- vertreten durch den Bürgermeister -

und

# der Gemeinde Brügge

- vertreten durch den Bürgermeister -

wird folgende

# **VEREINBARUNG**

getroffen.

# § 1

Die Gemeinde Bordesholm unterhält auf dem Gelände des Sportparks am Möhlenkamp, Bordesholm, eine Interimssporthalle, welche im Jahr 2008 von den Versorgungsbetrieben Bordesholm GmbH erworben wurde.

Die Interimssporthalle steht den Schulen, Kindergärten und Vereinen und Verbänden aus dem Amt Bordesholm zur Nutzung für sportliche Zwecke nach Maßgabe eines unter Federführung des TSV Bordesholm e.V. zu erstellenden Hallenbelegungsplanes zur Verfügung.

Unter den Gemeinden besteht Einigkeit, dass Nutzungsentgelte nicht erhoben werden.

§ 2

Die Unterhaltung der Interimssporthalle obliegt der Gemeinde Bordesholm.

Die Bewirtschaftungskosten werden unter den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (Stand 31.03.2009) aufgeteilt. Es ergeben sich daraus folgende Kostenanteile:

Gemeinde Bordesholm 65 % Gemeinde Brügge 10 % Gemeinde Wattenbek 25 %

Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde Bordesholm einmal jährlich.

# § 4

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft und wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Parteien mindestens 3 Monate vor Ablauf der Jahresfrist kündigt.

